

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 1055/2005**

(22) Anmeldetag: **22.06.2005**

(43) Veröffentlicht am: **15.10.2007**

(51) Int. Cl.⁸: **F25D 13/04 (2006.01),**

F25D 11/02 (2006.01),

F25B 7/00 (2006.01)

(30) **Priorität:**

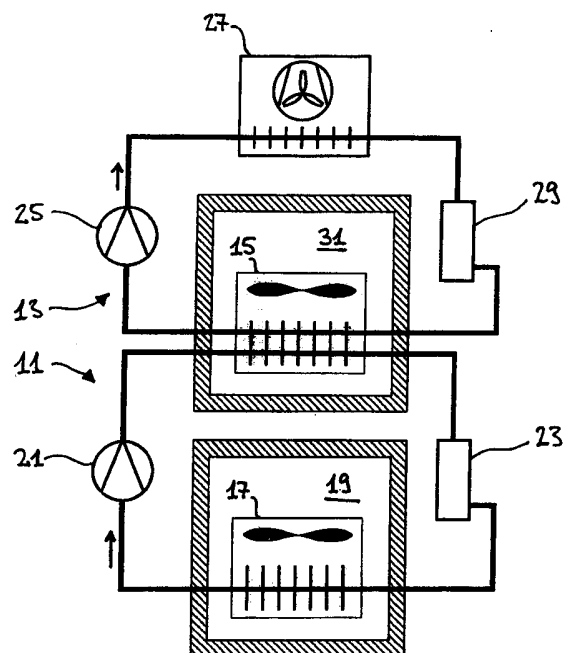
20.07.2004 DE 102004035123
beansprucht.

(73) **Patentanmelder:**

WURM GMBH & CO. KG
D-42855 REMSCHEID (DE)

(54) **KÜHLSYSTEM**

(57) Kühlsystem mit einem Tiefkühlkreis (11) zum Kühlen wenigstens eines Tiefkühlraums (19), mit einem Normalkühlkreis (13) zum Kühlen wenigstens eines Normalkühlraums (31), und mit einem Wärmeaustauscher (15), insbesondere ein Kaskadenwärmetauscher, über den der Tiefkühlkreis und der Normalkühlkreis miteinander thermisch gekoppelt sind. Um vorteilhafte Verhältnisse zu schaffen, ist der Wärmeaustauscher (15) innerhalb des Normalkühlraums (31) angeordnet. Die Erfindung betrifft ferner die Verwendung eines Wärmeaustauschers sowohl zur thermischen Kopplung eines Tiefkühlkreises und eines Normalkühlkreises, als auch zum Kühlen eines Normalkühlraums.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : F25D 13/04 (2006.01); F25D 11/02 (2006.01); F25B 7/00 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: F25D 13/04 , 11/02 ; F25B 7/00		
Recherchiertes Prüfobjekt (Klassifikation): F25D , F25B		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI , EPODOC , PAJ		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 22. Juni 2005 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Kategorie ⁷⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	DD 99846 A1 (Weber , Koch) 20. August 1973 (20.08.1973) <i>ganzes Dokument</i> --	1-10
A	JP 7103588 A (TOSHIBA CORP) 18. April 1995 (18.04.1995) <i>ganzes Dokument</i> --	1-10
A	US 5335508 A (Tippmann) 9. August 1994 (09.08.1994) <i>ganzes Dokument</i> ----	1-10
Datum der Beendigung der Recherche: 22. Mai 2007		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): Dr. WITTMANN
⁷⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		